

Stiftungsvorstand ist an die Dauer der jeweiligen Berufung in den Stiftungsrat gebunden.

(2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich gemäß §§ 26, 86 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Er handelt durch zwei Vorstandsmitglieder.

(3) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Stiftungsvorstandes. Der Stiftungsvorstand entscheidet nach Anhörung oder auf Empfehlung des Stiftungsbeirates bzw. nach Maßgabe der Entscheidung des Emsrates nach § 8 Abs. 2 für den Emsfonds im Rahmen der Wirtschaftspläne über Förderrichtlinien und über Anträge auf die Vergabe von Fördermitteln in Höhe von mehr als 7 000 € sowie in besonders gelagerten Einzelfällen, die ihm von der Geschäftsführung vorgelegt werden. Die Grenze von 7 000 € gilt nicht für den Emsfonds. Der Stiftungsvorstand bereitet die Beratungen und Beschlüsse des Stiftungsrates vor. Das Nähere kann eine Geschäftsordnung regeln.

(4) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.

(5) Über die in den Sitzungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Vorstandes zu übersenden.

§ 8

Stiftungsbeirat und Emsrat

(1) Der Stiftungsrat beruft bis zu zehn Mitglieder in den Stiftungsbeirat und bis zu sechs Mitglieder, davon drei auf Vorschlag der Verbände BUND Landesverband Niedersachsen – NABU Landesverband Niedersachsen und WWF – Zentrum für Meeresschutz sowie drei Landesvertreter in den Emsrat jeweils für die Dauer von fünf Jahren. Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat steht einer Berufung in den Stiftungsbeirat/Emsrat nicht entgegen. Eine Wiederberufung ist zulässig. Die Berufung ist an die Berufungsperiode des Stiftungsrates gebunden. Für ausscheidende Mitglieder kann bis zum Ende der Berufungsperiode ein Ersatzmitglied berufen werden.

(2) Der Stiftungsbeirat/Emsrat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Stiftungsbeirat/Emsrat ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit im Stiftungsbeirat entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters. Im Emsrat kann bei Stimmengleichheit die Entscheidung nur im Einvernehmen mit den Verbänden herbeigeführt werden, wobei Land und Umweltverbände jeweils mit einer Stimme sprechen bzw. gezählt werden. Das Land verpflichtet sich, sein Stimmverhalten durch die in die Stiftung entsandten Organe entsprechend auszuüben.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sowie die zur Geschäftsführung bestimmten Personen haben das Recht, an den Sitzungen des Stiftungsbeirates/Emsrates mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Der Vorsitzende des Stiftungsbeirates/Emsrates ist zu den Sitzungen des Stiftungsvorstandes zu laden; er hat im Stiftungsvorstand beratende Stimme.

(5) Dem Stiftungsbeirat/Emsrat obliegt die fachliche Beratung der übrigen Stiftungsorgane. Vor Vergabe von Fördermitteln ist er grundsätzlich vom Stiftungsvorstand zu hören. Er hat das Recht, dem Stiftungsvorstand Empfehlungen zur Förderung von Projekten zu geben. Das Nähere kann eine Geschäftsordnung regeln.

§ 9

Geschäftsführung

(1) Der Vorstand bestimmt die Geschäftsführung. Die Geschäfte der Stiftung werden nach Weisung des Stiftungsvorstandes geführt. Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen der Stiftungsorgane vor, nimmt an ihnen mit beratender Stimme teil und führt die Beschlüsse des Vorstandes und des Stiftungsrates – soweit sie nicht durch den Vorstand selbst ausgeführt werden – aus. Die Geschäftsführung entscheidet über Anträge auf die Vergabe von Fördermitteln bis zu 7 000 € (ohne Emsfonds), soweit nicht nach § 7 Abs. 3 Satz 2 eine Vorlage zur Entscheidung an den Stiftungsvorstand erfolgt. Der

Mitwirkung des Stiftungsbeirates nach § 8 Abs. 5 bedarf es in diesen Fällen nicht.

(2) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere:

1. die laufenden Verwaltungsangelegenheiten,
2. die Fertigung der Niederschriften,
3. die Kassen- und Rechnungsführung,
4. die Vorbereitung der Jahresrechnung,
5. die Vorbereitung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes.

§ 10

Jahresrechnung, Prüfung

(1) Das Wirtschaftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

(2) Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres hat der Stiftungsvorstand eine Jahresrechnung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens mit einer Vermögensübersicht und einem Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes für das abgelaufene Kalenderjahr aufzustellen. Die Rechnung einschließlich der Verwendungsnachweise ist jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen, die vom Stiftungsvorstand zu benennen ist.

§ 11

Satzungsänderung und Aufhebung der Stiftung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens die der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich. Die Änderung des Zweckes der Stiftung, die Aufhebung der Stiftung und ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder kann schriftlich erfolgen.

(2) Bei der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Land Niedersachsen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i. S. des § 2 zu verwenden hat.

§ 12

Bekanntmachung der Satzung

Die Satzung und ihre Änderungen werden im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Fließgewässerentwicklung

RdErl. d. MU v. 22. 11. 2007 – 24-62631/2 –

– VORIS 28200 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt für wasserbauliche Maßnahmen der Fließgewässerentwicklung i. S. der EG-Wasserrahmenrichtlinie Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, der VV/VV-GK zu § 44 LHO sowie ggf. unter finanzieller Beteiligung der EU auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. 9. 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) – ABl. EU Nr. L 277 S. 1 –, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2012/2006 des Rates vom 19. 12. 2006 (ABl. EU Nr. L 384 S. 8).

1.2 Zweck der Zuwendungen ist die landesweite Förderung von Maßnahmen der Fließgewässerentwicklung zur Wiederherstellung und Erhaltung der natürlichen Dynamik, Struktur und Funktionsfähigkeit von Fließgewässerlandschaften durch geeignete Maßnahmen i. S. des Niedersächsischen Fließgewässerprogramms und der EG-Wasserrahmenrichtlinie, um so die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums zu stärken und das natürliche Erbe zu erhalten.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konver-

genz“, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ — im Folgenden: „RWB“).

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig nach dieser Richtlinie sind Maßnahmen, die eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums u. a. im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten und der Gewässerökologie bewirken sowie diesbezüglich begleitende Vor- und Nacharbeiten wie:

- 2.1 naturnahe Umgestaltungen im Gewässer-, Böschung- und Talauenbereich,
- 2.2 Anlage von Gewässerrandstreifen und Schutzpflanzungen zur Verminderung von Stoffausträgen und von Bodenabtrag,
- 2.3 Beseitigung und Umgestaltung ökologischer Sperren,
- 2.4 Planungen (Machbarkeitsstudien, Variantenuntersuchungen, Genehmigungs- u. Ausführungsplanungen),
- 2.5 Zweckforschungen (Langzeitbeobachtungen, Funktionskontrollen) und Einzelfalluntersuchungen (Datenerhebungen, Beweissicherungen),
- 2.6 Entschädigungs- bzw. Ablösezahlungen an Eigentümer sowie Inhaber von bestehenden Rechten,
- 2.7 sonstige zur Durchführung der Maßnahme zwingend erforderliche Aufwendungen, die im sachlichen Zusammenhang mit den vorgenannten Maßnahmen stehen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen Rechts.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Wasserwirtschaftliche Maßnahmen dürfen nur dann gefördert werden, wenn bei ihrer Durchführung die Grundsätze einer nachhaltigen Wasserwirtschaft einschließlich gewässerökologischer Ziele sowie die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

4.2 Bei der Auswahl von Projekten, für die Zuwendungen gewährt werden sollen, werden diejenigen Vorhaben bevorzugt berücksichtigt, die

- an Gewässern des Niedersächsischen Fließgewässerschutzsystems durchgeführt werden,
- der Sicherung von schutzbedürftigen Arten und Lebensräumen von europäischem Belang (z. B. NATURA 2000) dienen oder
- eine Weiterführung von in der Vergangenheit begonnenen Vorhaben darstellen und deren stringente Fortsetzung jeweils angezeigt ist.

Weitere Kriterien zur Festlegung von Prioritäten ergeben sich aus ergänzenden Regelungen der Besonderen Dienstanzweisung zu dieser Richtlinie, die durch gesonderten Erlass veröffentlicht wird.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Die Zuwendung beträgt insgesamt bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben einschließlich der gültigen Umsatzsteuer. Bei der Ermittlung des EU-Anteils ergeben sich die zuwendungsfähigen Ausgaben ohne die Umsatzsteuer.

5.2.1 Der EU-Anteil beträgt im Zielgebiet „Konvergenz bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.2.2 Im Zielgebiet „RWB“ beträgt der EU-Anteil bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.2.3 Bei der Berechnung der Zuwendungen ist von den Ausgaben auszugehen, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen. Bei der Ermittlung des EU-Anteils sind ausschließlich die „öffentlichen oder gleichgestellten zuschussfähigen Ausgaben“ anzusetzen (nationale, regionale oder lokale und gemeinschaftliche Ausgaben der öffentlichen Hand oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts i. S. der Richtlinien zum öffentlichen Auftragswesen; hierzu gehören Mittel von Bund, Land und Kommunen sowie Mittel von z. B. Verbänden und Stiftungen, soweit diese der öffentlichen Aufsicht unterstehen).

5.3 Landeseigene Maßnahmen, Vollfinanzierung

Fördermaßnahmen in Trägerschaft des Landes Niedersachsen werden als Vollfinanzierung durchgeführt. Eine Zuwendung an andere Maßnahmeträger, nicht jedoch an Gebietskörperschaften (VV-GK Nr. 2.2 zu § 44 LHO), kann abweichend von Nummer 5.2 im besonders begründeten Einzelfall nach der vorherigen Zustimmung des MU bis zu 100 v. H. betragen (Vollfinanzierung), wenn ein übergeordnetes Landesinteresse vorliegt und die Erfüllung des Zweckes nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist.

5.3.2 Beteiligungen Dritter

Finanzielle Beteiligungen Dritter können den Eigenanteil der Zuwendungsempfänger ergänzen oder ersetzen. Sofern hierbei eine Verpflichtung zur Durchführung von Maßnahmen nach anderen Rechtsvorschriften zu beachten ist, ist diesbezüglich eine klare Abgrenzung von der Fördermaßnahme vorzunehmen. Eine Zuwendung für Maßnahmen nach derartigen Rechtsverpflichtungen ist nicht zulässig.

Für den Fall, dass Drittmittel aus nicht öffentlich-rechtlichen Quellen in die Finanzierung eingebracht werden, ist der Anteil der EU-Förderung nach Nummer 5.2 ausschließlich auf die Höhe der öffentlichen Ausgaben zu beziehen.

5.3.3 Unbare Eigenarbeitsleistungen

Unbare Eigenarbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger wie z. B. Geräte- bzw. Personalkosten können bis zur Höhe des nationalen Kofinanzierungsanteils als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden. Dabei können jeweils bis zu 80 v. H. der Sach- und Personalkosten, die bei Vergabe an ein Unternehmen anfallen würden, in Ansatz gebracht werden. Der Betrag der insgesamt anerkanntsfähigen unbaren Eigenarbeitsleistungen darf den zweifachen Betrag des einzubringenden Eigenanteils des Zuwendungsempfängers an den zuwendungsfähigen Kosten nicht überschreiten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Verstöße gegen Auflagen und Bedingungen können mit Abzügen von der Förderung geahndet werden. Für die Berechnung der Sanktionen findet die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ELER) sowie das entsprechende EG-Folgerecht Anwendung, hier insbesondere Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 7. 12. 2006 (ABl. EU Nr. L 368 S. 74), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 (ABl. EU Nr. L 368 S. 15). Weitere Einzelheiten zu den Berechnungen und zu deren Abstufungen und Kategorien finden sich in den Dienstanzweisungen (z. B. Rahmenregelung zur Verhängung von Sanktionen). Darüber hinaus können Sanktionen von der Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid geregelt werden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-GK zu § 44 LHO, soweit Abweichungen nicht in dieser Förderrichtlinie oder — soweit

EU-Mittel nach der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 in Anspruch genommen werden — in der Zahlstellendienstanweisung des ML in der jeweils geltenden Fassung zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist der NLWKN. Er nimmt auch die Aufgaben der fachlich zuständigen technischen staatlichen Dienststelle wahr.

7.3 Dem Antrag auf Zuwendung muss u. a. eine Erläuterung des Bauvorhabens beigelegt sein, die Angaben enthält über den Zustand der Umwelt bei Antragstellung und eine Abschätzung der durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwartenden Auswirkungen auf die wasserwirtschaftlichen, naturschutzfachlichen, landwirtschaftlichen und ggf. sonstigen Belange.

7.4 Gutachten, vergleichende Untersuchungen über die angestrebten Auswirkungen sowie Bewirtschaftungspläne oder Gewässerentwicklungspläne sind insoweit ergänzend heranzuziehen, als dies für die ordnungsgemäße Antragstellung nach Nummer 7.3 erforderlich ist.

7.5 Zuwendungen werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs gewährt. Der Widerrufsfall tritt ein, sofern die geförderten

— Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von mindestens zwölf Jahren bzw.

— technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden. Die o. g. Fristen beginnen jeweils an dem auf die Schlusszahlung der Zuwendung folgenden 15. Oktober eines jeden Jahres.

7.6 Bei Fördermaßnahmen in Trägerschaft des Landes tritt die Mittelzuweisung an die Stelle des Zuwendungsbescheides. Alle im Rahmen dieser Richtlinie getroffenen Regelungen werden dabei analog angewendet.

7.7 Für Vorhaben, die nach dieser Richtlinie gefördert und für die EU-Mittel nach der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 bereitgestellt werden, sind besondere Anforderungen u. a. hinsichtlich Art und Umfang der finanziellen Abwicklung, Zusammenarbeit von Bewilligungsstelle (NLWKN) und Zahlstelle (ML), Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen, Berichtspflichten, Verwendung von Vordrucken und Bescheidmustern von der Verwaltung zu beachten. Diese sind ergänzend zur jeweils geltenden Fassung der Zahlstellendienstanweisung des ML in einer Verwaltungsvorschrift, der sog. Besonderen Dienst-anweisung zu dieser Förderrichtlinie, geregelt.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Wasserwirtschafts- und Naturschutzverwaltung
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen
Städte
Träger von Maßnahmen der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes

— Nds. MBl. Nr. 50/2007 S. 1525

Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Veröffentlichung gemäß § 184 a NWG;
Anhörungsdocumente zu einem „Vorläufigen Überblick
über die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen
in den Flussgebietseinheiten Elbe, Ems, Rhein und Weser“
und öffentlicher Beteiligung**

Bek. d. NLWKN v. 3. 12. 2007 — AB34/62100/14/1 —

1. Hiermit werden die Informations- und Anhörungsdocumente zu einem „Vorläufigen Überblick über die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in den Flussgebietseinheiten

Elbe, Ems, Rhein und Weser“ gemäß § 184 a Abs. 2 NWG bekannt gemacht:

— Anhörungsdocument zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Flussgebietseinheit Elbe (FGG-Elbe),

— Informations- und Anhörungsdocument Vorläufiger Überblick über die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen für den deutschen Teil des Einzugsgebietes der Ems gemäß Artikel 14 Wasserrahmenrichtlinie und § 36 b des Wasserhaushaltsgesetzes,

— Vorläufiger Überblick über die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen im niedersächsischen Teil der Flussgebietseinheit Rhein/Vechte gemäß Artikel 14 der Wasserrahmenrichtlinie und §184 a NWG,

— Vorläufiger Überblick über die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Flussgebietseinheit Weser, Flussgebietseinheit Weser.

2. Die Informations- und Anhörungsdocumente sind im Internetangebot des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) unter www.nlwkn.de veröffentlicht und liegen in der Zeit vom 22. 12. 2007 bis zum 22. 6. 2008 in allen Betriebsstellen des NLWKN während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.30 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme und zur Stellungnahme aus.

— Für das **Flusseinzugsgebiet der Elbe** bei folgenden Betriebsstellen des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN):

Lüneburg, Adolf-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg,
Stade, Harsefelder Straße 2, 21680 Stade.

— Für das **Flusseinzugsgebiet der Ems** bei folgenden Betriebsstellen des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN):

Meppen, Haselünner Straße 78, 49716 Meppen,
Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich,

Cloppenburg, Drüdingstraße 25, 49661 Cloppenburg,

Brake-Oldenburg, Standort Oldenburg, Ratscherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg.

— Für das **Flusseinzugsgebiet des Rheins** bei folgender Betriebsstelle des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN):

Meppen, Haselünner Straße 78, 49716 Meppen.

— Für das **Flusseinzugsgebiet der Weser** bei folgenden Betriebsstellen des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN):

Süd, Standort Braunschweig, Rudolf-Steiner-Straße 5,
38120 Braunschweig,

Süd, Standort Göttingen, Alva-Myrdal-Weg 2, 37085 Göttingen,

Hannover-Hildesheim, Standort Hildesheim, An der Scharlake 39, 31135 Hildesheim,

Hannover-Hildesheim, Standort Hannover, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover,

Sulingen, Am Bahnhof 1, 27232 Sulingen,

Verden, Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6, 27283 Verden,

Brake-Oldenburg, Standort Oldenburg, Ratscherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg,

Brake-Oldenburg, Standort Brake, Heinestraße 1, 26919 Brake (Unterweser),

Cloppenburg, Drüdingstraße 25, 49661 Cloppenburg,

Stade, Harsefelder Straße 2, 21680 Stade.

3. Stellungnahmen können vom 22. 12. 2007 bis zum 22. 6. 2008 auch per E-Mail an wrrl@nlwkn-dir.niedersachsen.de geschickt werden.

— Nds. MBl. Nr. 50/2007 S. 1527